

# Satzung des Vereins „Bochumer Uni-Zwerge e.V.“

(Verein zur Förderung von Hochschulangehörigen der RUB und RUB-naher Organisationen mit Kindern)

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Bochumer Uni-Zwerge e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 44801 Bochum, Universitätsstraße 150, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und den Betrieb einer Eltern-Kind-Initiative zur Förderung von Hochschulangehörigen der RUB und RUB-naher Organisationen mit Kindern.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52, 53 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Vereinszwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder der Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt. Vorhandene Mittel bei Auflösung des Vereins sollen als Spende der RUB-Familienförderung zugehen.

## **§4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder. Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Elternkind-Initiative besuchen, müssen Mitglied des Vereins werden. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft. Alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Im Einzelfall können auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglieder des Vorstandes sind. Bis zur Inbetriebnahme der Elternkind-Initiative für Kinder ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsposten oder dessen Vertretung aus dem Vorstand.
3. Der Vorstand entscheidet über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod bzw. bei juristischen Personen deren Auflösung
  - d) Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand und ist 4 Wochen im Voraus zum Monatsende bekannt zu geben.
3. Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Elternkind-Initiative betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Weiterführung der Mitgliedschaft nachsuchen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit 2/3 Mehrheit von dem Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied schwer gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag um 3 Monate im Rückstand bleibt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen Berufung eingelegt werden, über den die nächste Vorstandssitzung entscheidet.

## **§6 Organe des Vereins**

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal pro Semester zusammen.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Vereinsorgan. Sie beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erscheinenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der neu vorgesehene Satzungstext beigefügt war.
7. Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und das Protokoll von dem jeweiligen Protokollführer der Sitzung und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

## **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, den Vorständen für Personal, Finanzen, Rechnungswesen, Mitgliederbetreuung, technische Administration, Projekte und Sponsoren
2. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit 2/3 Mehrheit.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgaben:
  - a. Mitgliederversammlungen einzuberufen,
  - b. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durchzuführen,
  - c. das Vereinsvermögen ordnungsgemäß zu verwalten,
  - d. über die laufenden Tätigkeiten des Vereins zu berichten,
  - e. neue Mitglieder aufzunehmen,
  - f. den jährlichen Haushaltsplan aufzustellen.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstände für Personal, Finanzen, Rechnungswesen und Mitgliederbetreuung vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt
8. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit.
10. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklärt haben. Fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## **§9 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der erscheinenden Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen. Über Satzungsänderungen kann in der

Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der neu vorgesehene Satzungstext beigefügt war.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
3. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.